

2. Umzug des nächtlichen zahnärztlichen Notdienstes in Planung

Leider muss der nächtliche zahnärztliche Notdienst demnächst an einen anderen Standort verlegt werden, da das Bundeswehr-Krankenhaus aus Eigenbedarf heraus unseren Mietvertrag nicht mehr verlängern kann.

Geplant ist die Aufnahme des Notdienstes in der Stresemannstraße 52 zum 02.02.2018.

Zurzeit finden dort die erforderlichen Umbaumaßnahmen zur Anpassung an eine zahnärztliche Praxis statt. Die Installation der Gerätschaften incl. der IT-Anbindung ist für Ende Januar 2018 vorgesehen.

Wir werden Sie weiter auf dem Laufenden halten.

3. Einführung der Telematik

Mit "**ZAHNARZT – aktuell**"–**EXTRA** vom 14.11.2017 haben wir Sie über die Freischaltung der Online-Beantragung der SMC-B-Karte informiert.

Die ersten Karten sind bereits bestellt und auch ausgeliefert worden. Das klappt gut. Anscheinend gibt es aber Schwierigkeiten, die ebenfalls notwendigen und erst kürzlich zertifizierten Telematik-Komponenten – den Konnektor und das E-Health-Terminal – **frei** auf dem Markt zu erwerben.

Daher nochmals unser Hinweis:

Bevor Sie die SMC-B-Karte bestellen, informieren Sie sich bei Ihrem IT-Dienstleister, wann für Sie ein Anschluss an die Telematik-Infrastruktur möglich ist und vereinbaren Sie einen Termin für die Installation. Planen sie ca. vier Wochen zwischen Beantragung und Auslieferung der SMC-B ein, auch wenn im Moment die Lieferzeiten wesentlich kürzer sind.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auch diesen Hinweis noch einmal:

Die Erstattung für die Kosten der Telematik-Erstausrüstung und für den laufenden Betrieb erhalten Sie erst, wenn alle Komponenten und Dienste in der Praxis in Betrieb genommen wurden.

4. Bundespolizei: Schienenbehandlung

Das Bundesministerium des Inneren und die KZBV haben noch einmal klarstellend darauf hingewiesen, dass für die Behandlung von Kiefergelenkerkrankungen ein formales Genehmigungsverfahren nicht vorgesehen ist.

Das bedeutet, dass Behandlungsfälle mit den Leistungspositionen BEMA-Nrn. K1-K4 und K6-K9 bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei ohne Genehmigung erbracht und abgerechnet werden können. Der Behandlungsplan verbleibt im Original in der Praxis.

Eine Genehmigung ist aber nach wie vor erforderlich bei

- Behandlungen von Verletzungen des Gesichtsschädels (Kieferbruch)
- bei Strahlenschutzschienen nach der BEMA-Nr. K2.

5. Zahnärztliche Heilmittelverordnung: Diagnostik und Dokumentation

Im Zusammenhang mit der zahnärztlichen Heilmittelverordnung wurde u. a. vermehrt die Frage nach dem Umfang der der Verordnung zugrunde liegenden Diagnostik/Dokumentation gestellt. Der BEMA-Strukturausschuss hat sich mit der Fragestellung auseinandergesetzt und eine kurze Zusammenstellung verfasst. Die Zusammenstellung finden Sie im [BEMA-PLUS](#) (Zahnarzt & Team/KZV/Abrechnung) auf der gemeinsamen Website von KZV Hamburg und Zahnärztekammer Hamburg (anmeldepflichtiger Bereich).

In seiner Zusammenstellung geht der Ausschuss davon aus, dass Basis einer vertragszahnärztlichen Heilmittelverordnung auch eine **vertrags-zahnärztliche Diagnostik** sein müsse. Diese sei z. B. Bestandteil der Eingehenden Untersuchung (BEMA-Nr. 01), die zur Feststellung und Dokumentation von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten diene.

Unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes wäre hier eine Untersuchung und Kurzdokumentation der festgestellten Befunde von Mundöffnung, Gelenkgeräuschen, Muskulatur und Okklusion zu leisten. Mit der Anzahl der als pathologisch eingestuft Kategorien steige auch die Wahrscheinlichkeit für einen CMD-Befund und damit die Einstufung des Behandlungsfalles in die Indikationsgruppen CD1 bzw. CD2.

Eine Abrechnung der **Diagnostik und Dokumentation als private Leistung** (also z. B. im Rahmen der Funktionsdiagnostik, GOZ-Nrn. 8000 ff.) sei nach Ansicht des Ausschusses möglich,

- wenn die geforderte Differenzierung zwischen unterschiedlichen Leitsymptomatiken (z. B. CD1b – CD1c) nicht ohne eine weiterführende Diagnostik möglich ist,
- wenn sich bei Verordnungen außerhalb des Regelfalles die geforderte gesonderte Begründung und prognostische Einschätzung nicht ohne eine weiterführende Diagnostik erstellen lässt,
- wenn das individuell angestrebte Therapieziel nicht erreicht wird und Entscheidungen getroffen werden müssen über
 - ▶ die Fortsetzung der bislang erfolglosen Therapie
 - ▶ die Beendigung der Therapie
 - ▶ die Notwendigkeit zur Einleitung anderer Maßnahmen.

Diese Entscheidungen sind i. d. R. nicht ohne weitere zusätzliche diagnostische Maßnahmen zu treffen.

Selbstverständlich ist vorab für die privaten Leistungen eine schriftliche Vereinbarung mit dem Patienten gemäß § 4(5) BMV-Z und § 7 (7) EKV-Z zu treffen.

6. Einreichtermine Monatsabrechnung Dezember

Der Einreichtermin für den Monat Dezember ist **Donnerstag, der 14.12.2017**. Wir bitten dringend darum, den Termin in jedem Fall einzuhalten, da durch die Feiertage die zur Verfügung stehende Prüfungszeit entsprechend reduziert ist.

Eine Übersicht über die Einreichtermine 2018 ist beigelegt.

9. Verjährungsfristen

Am 31. Dezember 2017 verjähren alle Ansprüche der Zahnärzte aus 2014.

Die Verjährung wird unterbrochen,

- wenn der Schuldner den Anspruch anerkennt (z. B. durch Teilzahlung, Zinszahlung). Die Verjährungsfrist beginnt dann ab dem Zeitpunkt dieser Anerkenntnisse neu zu laufen,
- wenn Klage erhoben wurde,
- wenn ein Mahnbescheid zugestellt wurde. Ein Mahnschreiben unterbricht die Verjährung nicht,
- wenn der Anspruch im Konkurs geltend gemacht ist,
- wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

Wir raten dringend, alle Forderungen aus 2014 zu überprüfen und geltend zu machen und auf die Unterbrechung der Verjährung zu achten.

Für die Berechnung der Verjährung ist nicht das Rechnungsdatum maßgebend, sondern der Zeitpunkt, in dem die Forderung fällig ist, und das ist der Zeitpunkt, in dem der Zahnarzt seine Leistungen erbracht hat.

Wenn eine in 2014 fällig gewordene Forderung erst jetzt in Rechnung gestellt wird, kann sie trotz Rechnung am 31. Dezember 2017 verjähren, wenn nicht unterbrochen wird durch ... siehe oben.

10. Aktualisierungen auf der KZV-Website

Folgende Inhalte wurden auf der Website der KZV Hamburg aktualisiert:

Aktualisierter Inhalt:	Auf unserer Internetseite zu finden unter: kzv-hamburg.de ▶ zahnarzt & team ▶ kzv
Liste der Kieferorthopäden	▶ <i>Abrechnung</i> → "Abrechnungshilfen-und -hinweise" link oder unter ▶ " <i>Kieferorthopäden</i> " link
Bedarfsplan, Stand: 31.12.2016	▶ <i>Berufsausübung</i> → Bedarfsplan link
Einreichtermine 2018 Zahlungstermine 2018 Sitzungstermine des Zulassungsausschusses	▶ <i>Termine und Fristen</i> link